

Wiss. Mit. Dr. Benedikt Riedl, MJur (Oxford), München*

„Beratung im Gesetzgebungsverfahren und Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes“

THEMATIK	Gesetzgebungsverfahren, Beratung im Bundestag, Demokratieprinzip, Treaty Override, Prüfungsrecht des Bundespräsidenten, Abgeordnetenrechte, Organstreit
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Sartorius

■ SACHVERHALT

Die Bundesregierung will die Einbürgerung in Deutschland lebender Ausländer so schnell wie möglich erleichtern. Zu diesem Zweck soll in einem Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAÄndG) die in § 10 I 1 StAG vorgesehene Frist von acht Jahren auf fünf Jahre verkürzt (Nr. 1) und § 10 I Nr. 4 StAG, der Aufgabe oder Verlust der ursprünglichen Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung einer Einbürgerung macht, gestrichen werden (Nr. 2).

Da das Vorhaben möglichst schnell umgesetzt werden soll, verabredet die Bundesregierung mit den sie tragenden Fraktionen im Bundestag, den Gesetzentwurf nicht als Gesetzentwurf der Regierung, sondern als einen Entwurf „aus der Mitte des Bundestages“ einzubringen. Dies geschieht absprachegemäß am Freitag, dem 9.2.2024, an dem der Gesetzentwurf sogleich gem. § 80 GO-BT dem Innenausschuss überwiesen wird. Dort findet am Montag, dem 12.2.2024, morgens um 10:00 Uhr eine Sachverständigenanhörung statt, in der lediglich drei von den die Bundesregierung tragenden Fraktionen nominierte Sachverständige befürwortende schriftliche Stellungnahmen abgeben; von den Oppositionsfraktionen nominierte Sachverständige äußern sich wegen fehlender Vorbereitungszeit nur mündlich oder sagen die Einladung wegen der Kürze der Zeit ab. Am Mittwoch, dem 14.2.2024 – noch bevor die Sachverständigenanhörung von der Verwaltung des Deutschen Bundestages verschriftlicht werden konnte – berät der Bundestag den Entwurf in zweiter und dritter Lesung abschließend und beschließt ihn.

Der Bundesrat bemängelt zwar, dass mit dem gewählten Verfahren der sog. Erste Durchgang nach Art. 76 II 1 GG in problematischer Weise unterlaufen worden sei und dass Nr. 2 StAÄndG verfassungswidrig sei, weil er gegen das „Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern des Europarats“ verstoße; eine Mehrheit zur Anrufung des Vermittlungsausschusses findet sich jedoch nicht.

Das Bundespräsidialamt soll für den Bundespräsidenten nun die Ausfertigung des StAÄndG vorbereiten, hat aber sowohl wegen des Verfahrensablaufs als auch wegen des möglichen Verstoßes des Gesetzes gegen das Europaratsabkommen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes.

* Der Verfasser ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Postdoc am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Staatsphilosophie (Prof. Dr. Peter M. Huber, Bundesverfassungsrichter a. D., Minister a. D.) der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Fallfrage: Darf der Bundespräsident die Ausfertigung des StAÄndG verweigern?

Variante: Der Bundestagsabgeordnete A, der in die Absprachen zwischen Bundesregierung und den sie tragenden Fraktionen nicht eingebunden war, sieht sich durch die äußerst kurze Beratung des Gesetzesentwurfs in seinen Rechten verletzt und möchte wissen, was er unternehmen kann, falls der Bundespräsident das StAÄndG doch ausfertigen sollte.

Bearbeitungsvermerk: Alle aufgeworfenen Rechtsfragen sind einem umfassenden Gutachten – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – zu erörtern.

Auszug aus dem Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern des Europarats – MehrStaatÜbk:

„Kapitel I – Verringerung von Fällen der Mehrstaatigkeit

Artikel 1

(1) Volljährige Staatsangehörige einer Vertragspartei, die infolge einer ausdrücklichen Willenserklärung durch Einbürgerung, Option oder Wiedereinbürgerung die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei erwerben, verlieren ihre vorherige Staatsangehörigkeit; die Beibehaltung der vorherigen Staatsangehörigkeit ist ihnen zu versagen.

...“.